



Gesundheitsnetzwerk Niederrhein

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Finanzierung

Das Gesundheitsnetzwerk Niederrhein finanziert sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Staffelung der Jahresmitgliedsbeiträge berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Daher wird jedes Mitglied gebeten, Änderungen bezüglich seiner beitragserheblichen Voraussetzungen dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Für die Mitgliedsbeiträge gilt ab **01. Januar 2024** folgende Regelung:

- Juristische Personen/Personengesellschaften
gem. § 4 der Satzung
 - 1 - 20 Beschäftigte 250 €
 - 21 - 50 Beschäftigte 500 €
 - 51 - 125 Beschäftigte 750 €
 - Mehr als 125 Beschäftigte 950 €
- Gebietskörperschaften 500 €
- Natürliche Personen 250 €
- Studierende/Azubis/Schüler 50 €

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) im satzungsgemäßen Wirkungsgebiet des Gesundheitsnetzwerkes Niederrhein. Über die Möglichkeit einer kostenlosen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus bis zum 15. Januar zu zahlen.

§ 4 Unterjährliche Beitragszahlungen

Mitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag in Höhe von je 1/12 des Jahresbeitrages für jeden verbleibenden angefangenen Kalendermonat des Jahres ab dem Zeitpunkt der Aufnahmebestätigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **07. Mai 2025 am 08. Mai 2025 in Kraft.**